ALTERNATIVE
BANK
SCHWEIZ

DEPOTREGLEMENT

Inhalt

Art. 1	Entgegennahme von Depotwerten	3
Art. 2	Unsere Haftung	3
Art. 3	Depotführung	3
Art. 4	Melde-, Steuer- und Abgabepflichten	4
Art. 5	Verzicht auf Weiterleitung von Informationen	4
Art. 6	Verwahrung	4
Art. 6.1	Art der Verwahrung	4
Art. 6.2	Im Ausland verwahrte Depotwerte	5
Art. 6.3	Eintragung der Depotwerte	5
Art. 6.4	Dauer der Verwahrung	5
Art. 7	Verwaltung	6
Art. 8	Treuhänderische Übernahme von Depotwerten	6
Art. 9	Execution Only	6
Art. 10	Entschädigungen Dritter	7
Art. 11	Änderungen Depotreglement	7

Das Depotreglement dient einer klaren Regelung Ihrer Depotbeziehung und findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.
Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen.

Art. 1 Entgegennahme von Depotwerten

Wir übernehmen von Ihnen Finanzinstrumente für die Verwahrung, die Verbuchung, die Verwaltung und den Handel.

Wir dürfen die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen oder die sofortige Rücknahme von deponierten Werten verlangen.

Wir können Ihre eingelieferten Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- oder Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führen wir Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

Art. 2 Unsere Haftung

Wir behandeln Ihre Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Wir haften nur für direkte Schäden, die von uns durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt unmittelbar verursacht wurden, keinesfalls aber für mehr als den deklarierten Depotwert. Insbesondere haften wir nicht für Schäden die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt oder Elementarereignisse entstanden sind.

Im Weiteren übernehmen wir keine Verantwortung für die Performance der Depotwerte. Sie nehmen zur Kenntnis, dass von der vergangenen Performance eines Finanzinstruments nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann.

Wir haften bei Finanzinstrumenten von Drittanbietern nicht für unrichtige oder unterlassene Angaben in Prospekten oder anderen Dokumenten (z.B. Informationen über Preisbildung) sowie für daraus entstehende Verluste.

Art. 3 Depotführung

Sie sind für die Erfüllung Ihrer allfälligen Melde- und Anzeigepflichten gegenüber Gesellschaften, Handelsplätzen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern (insbesondere Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) verantwortlich. Dies gilt selbst dann, wenn Depotwerte bei der Depotstelle nicht auf Ihren Namen eingetragen sind. Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf diese Pflichten hinzuweisen.

Wir sind berechtigt, Handlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten unsererseits führen, unter Mitteilung an Sie ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Sie sind allein verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- oder ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn Sie Geschäfte mit Depotwerten tätigen oder veranlassen.

Werden allfällige Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen erst nach dem Kauf eingeführt, sind wir berechtigt, die fraglichen Depotwerte zu

veräussern, sofern Sie einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommen und Ihnen der Verkauf angedroht wurde.

Als Verbindungskonto für Ihr Wertschriftendepot wird ein Wertschriftenkonto eröffnet. Über dieses Konto werden alle Gutschriften und Belastungen (z. B. Kapital, Erträge, Gebühren und Spesen) abgewickelt.
Die geltenden Konditionen für das Wertschriftenkonto finden Sie im aktuellen Gebührentarif unter abs.ch/fidleg.
Möchten Sie ein anderes Konto als Verbindungskonto verwenden, müssen Sie uns Ihre Kontoinstruktion schriftlich und bis spätestens zehn Bankarbeits-tage vor Fälligkeit mitteilen. Ausgenommen sind Sparkonten, welche nicht als Verbindungskonto für Wertschriftendepots genutzt werden können.

Wir erstellen für Sie jeweils Abrechnungen bei Käufen und Verkäufen resp. Ein- oder Ausgangsanzeigen bei Titelein- oder – auslieferungen.

Wir stellen Ihnen mindestens einmal jährlich per Jahresende ein Verzeichnis über Ihren Depotbestand zu. Allfällige Bewertungen beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen und sind als Richtwerte zu verstehen. Wir können dafür keine Gewähr übernehmen.

Art. 4 Melde-, Steuer- und Abgabepflichten

Sie sind alleine dafür verantwortlich, dass Sie Ihre Melde-, Steuer- und Abgabepflichten, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten entstehen, gegenüber Behörden, Steuerämtern, Gesellschaften und Börsen, erfüllen. Wir haben diesbezüglich weder eine Mitwirkungs- noch eine Hinweispflicht.

Unsere Beratungen beziehen sich nicht auf Ihre steuerliche Situation oder die steuerlichen Folgen von Anlagen. Sie sind gehalten, sich diesbezüglich von einer Steuerfachstelle beraten zu lassen. Wir können keine Haftung für die steuerlichen Auswirkungen von empfohlenen Anlagen übernehmen.

Wir dürfen aufgrund von Abkommen, welche die Schweiz mit anderen Ländern oder Organisationen getroffen hat, Steuern einbehalten und entsprechend abführen, wie auch gesetzlich zulässige Informationen austauschen.

Art. 5 Verzicht auf Weiterleitung von Informationen

Sie nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, auf das Recht zu verzichten, Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausübung Ihrer Aktionärsrechte relevant sind, von uns zu erhalten. Sie entbinden uns entsprechend von den uns auferlegten Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen. Sie können diesen Verzicht jederzeit schriftlich bei uns widerrufen.

Art. 6 Verwahrung

Art. 6.1 Art der Verwahrung

Wir sind ausdrücklich ermächtigt, Wertschriften und andere Depotwerte im eigenen Namen, aber auf Ihre Rechnung und Gefahr gattungsmässig im eigenen Sammeldepot bzw. im Sammeldepot bei einer Drittverwahrungsstelle oder einer zentralen Depotstelle verwahren zu lassen. Dabei steht Ihnen ein Miteigentumsrecht am Gesamtbestand des Sammeldepots im Verhältnis Ihrer Depotwerte zu. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die aufgrund ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwaltet

werden müssen. Falls gattungsmässig verwahrte Wertpapiere ausgelost werden müssen, erfolgt die Zuteilung der Titel an Sie mit der Anwendung einer Methode, die allen Kundinnen und Kunden eine gleichwertige Berücksichtigung bietet.

Art. 6.2 Im Ausland verwahrte Depotwerte

In der Regel werden Wertschriften, die hauptsächlich im Ausland gehandelt werden oder an ausländischen Börsen kotiert sind, auch dort verwahrt. Im Ausland verwahrte Titel unterliegen den Gesetzen und Usanzen des Ortes der Verwahrung.

Die Risiken einer Verwahrung im Ausland tragen Sie. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, so sind wir nur verpflichtet, Ihnen am Ort der Aufbewahrung einen anteilsmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern dieser besteht und übertragbar ist. Es erfolgt keine Rechtsverfolgung von Ihren Ansprüchen durch uns.

Daten über die Person, die den Auftrag erteilt, und über die Person, die begünstigt wird, können bei ausländischen Valoren oder Unternehmen ins Ausland gelangen.

Die Verwendung, Verarbeitung und Speicherung solcher Daten durch ausländische Banken und/oder Systembetreiber unterliegen anerkannten Datensicherheitsstandards und im Speziellen den jeweiligen ausländischen Gesetzgebungen und Regulierungen, nicht aber Schweizer Recht.

Art. 6.3 Eintragung der Depotwerte

Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf Ihren Namen eingetragen. Sie akzeptieren, dass Ihr Name der auswärtigen Depotstelle, die auch im Ausland liegen kann, bekannt gegeben wird.

Beim Erwerb von auf den Namen lautenden Depotwerten unterzeichnen Sie innert der Ihnen von uns gesetzten Frist ein Eintragungsgesuch. Andernfalls sind wir berechtigt, die betreffenden Depotwerte zum Tageskurs zu verkaufen. Ist die Eintragung auf Ihren Namen unüblich oder nicht möglich, können wir die Depotwerte auf Ihre Rechnung und Gefahr auf uns oder einen Dritten eintragen lassen.

Kaufen wir für Sie Wertpapiere, deren Übertragbarkeit beschränkt ist, haften wir nicht für die Folgen einer Weigerung des Emittenten, die Zustimmung zur Übertragung zu erteilen.

Art. 6.4 Dauer der Verwahrung

Die Dauer der Verwahrung ist in der Regel unbestimmt. Sie sind berechtigt, die Auslieferung der Depotwerte zu verlangen. Solche Auslieferungen erfolgen nur während der normalen Geschäftsöffnungszeiten. Bei auswärtigen Deponierungen gelten die banküblichen Auslieferungszeiten und -fristen. Wir können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Rücknahme oder den Verkauf einzelner oder sämtlicher Depotwerte verlangen.

Wenn wir Depotwerte nicht länger verwahren möchten, werden wir Sie um Instruktionen bitten. Falls Sie uns auch nach einer angesetzten angemessenen Nachfrist keine Instruktion erteilen, dürfen wir die Depotwerte nach

eigenem Ermessen physisch ausliefern oder liquidieren. Sie tragen alle Kosten, welche infolge der Rücknahme, Auslieferung oder Liquidation von Depotwerten anfallen.

Art. 7 Verwaltung

Auch ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag besorgen wir vom Tag der Deponierung an:

- den Einzug und die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden sowie Rückzahlung fälliger Titel;
- den Bezug neuer Couponsbogen;
- den Umtausch von Titeln;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und Rückzahlungen von Wertpapieren.

Wir erledigen diese Aufgaben aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Publikationen, ohne hierfür jedoch eine Verantwortung zu übernehmen.

Nach Erhalt rechtzeitig erteilter, ausdrücklicher Weisungen von Ihnen übernehmen wir auch die Ausübung oder den Kauf oder Verkauf von Wandel-, Options- und Bezugsrechten. Gehen Ihre Instruktionen nicht oder nicht rechtzeitig ein, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in eigenem Ermessen zu handeln, wie z. B. interessewahrende Folgehandlungen vorzunehmen.

Das Depotstimmrecht wird durch uns lediglich auf Ihren schriftlichen Auftrag hin ausgeübt.

Wir sind berechtigt, Ihr Konto für Verwaltungshandlungen, aussergewöhnliche Bemühungen und Auslagen, Steuern, Abgaben sowie die Gebühren auswärtiger Verwahrungsstellen separat zu belasten resp. gutzuschreiben. Entsprechende anfallende Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Art. 8 Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an Sie unüblich oder nicht möglich, können wir diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, jedoch immer auf Ihre Gefahr und Rechnung, erwerben, oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

Art. 9 Execution Only

In sämtlichen Fällen, in denen Sie keine separate schriftliche Vereinbarung für eine Finanzdienstleistung (Finanzdienstleistungsvertrag) unterschieben haben, führen wir Ihr Depot als Execution Only-Depot. Das bedeutet, dass wir Ihre übermittelten Aufträge, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, ausschliesslich annehmen und ausführen und ohne jede Beratung, Verwaltung, Warn- oder Aufklärungspflichten unsererseits tätigen. Wir führen die von Ihnen übermittelten Aufträge in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung und Gefahr aus. Sie tragen die volle Verantwortung für Ihre Anlageentscheide und übernehmen das daraus ergehende Risiko. Wir behandeln alle Kundinnen und Kunden als Privatkunden im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und gewähren Ihnen damit das höchste Kundenschutzniveau. Diesbezüglich informieren wir Sie über wichtige Punkte mittels der Broschüre «Informationen über das Anlagegeschäft der Alternativen Bank Schweiz AG»,

welche im Internet unter abs.ch/fidleg abrufbar ist und jederzeit von Ihnen physisch bei uns angefordert werden kann. Darin enthalten sind unter anderem Angaben betreffend unsere Bank (Name, Adresse, Tätigkeitsfeld und Aufsichtsstatus), Informationen über die Möglichkeit zur Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor einer anerkannten Ombudsstelle, sowie spezifische Eigenschaften der Finanzdienstleistung Execution Only, wie die Art und den Umfang und die damit verbundenen Risiken und Kosten, das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot und allfällige wirtschaftliche Bindungen an Dritte. Geschäfte mit Finanzinstrumenten bergen Risiken. In der separaten Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» werden diese beschrieben. Diese Broschüre ist ebenfalls im Internet unter abs.ch/fidleg einsehbar und kann physisch bei uns angefordert werden. Durch eine Auftragserteilung bestätigen Sie, dass Sie mit banküblichen Finanzinstrumenten vertraut sind und deren Risiken sowie die Risiken im Zusammenhang mit der Dienstleistung Execution Only verstehen und akzeptieren und wirtschaftlich in der Lage sind, die damit möglichen eintretenden Verluste zu tragen.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass wir die Angemessenheit und die Eignung der von Ihnen erworbenen Finanzinstrumente bei Execution Only in Bezug auf Ihre Kenntnisse und Erfahrungen, Ihre Anlageziele, Ihre finanziellen Verhältnisse einschliesslich Ihrer Fähigkeit Verluste zu tragen und Ihrer Risiko-toleranz nicht überprüfen. Sie haben selbständig zu beurteilen, ob die jeweili-gen Finanzinstrumente für Sie angemessen und geeignet sind und Sie haben den Erwerb von Finanzinstrumenten zu unterlassen, deren Funktionsweise Sie nicht genügend verstehen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass wir Sie nur einma-lig über die Nichtdurchführung der Angemessenheits- und Eignungsprüfung bei Execution Only informieren. Im Zusammenhang mit zukünftigen Auftragserteilungen erfolgt kein weiterer Hinweis durch uns. Sofern für das Finanzinstrument ein Basisinformationsblatt vorhanden ist, stellen wir Ihnen dieses über fidleg-basisinformationsblatt-microsite.ch zur Verfügung.

Art. 10 Entschädigungen Dritter

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anlageprodukten von Dritten können uns Vergütungen, Gebühren, Kommissionen, Entschädigungen und andere monetäre Leistungen (insgesamt nachfolgend "Entschädigungen" genannt) von Dritten zufliessen. Wir leiten Ihnen diese Entschädigungen vollumfänglich weiter, unabhängig von der Auftragsart.

Ebenfalls dürfen wir entschädigungsfreie Anlageprodukte vertreiben beziehungsweise anbieten. Wir behalten uns allerdings das Recht vor, diese Möglichkeit jederzeit und ohne Vorankündigung einzuschränken oder aufzuheben.

Art. 11 Änderungen Depotreglement

Wir behalten uns die jederzeitige Änderung dieses Depotreglements vor. Solche Änderungen werden Ihnen entweder auf dem Postweg, auf unserer Internetseite oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Ihren schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen gelten sie als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es Ihnen frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen.

ALTERNATIVE BANK SCHWEIZ

Anders als Andere.

Alternative Bank Schweiz AG
Amthausquai 21
Postfach
4601 Olten
T 062 206 16 16
F 062 206 16 17
contact@abs.ch
abs.ch

Banque Alternative Suisse SA
Rue du Port-Franc 11
Case postale 161
1001 Lausanne
T 021 319 91 00
F 021 319 91 09
contact@bas.ch
bas.ch

Alternative Bank Schweiz AG
Kalkbreitestrasse 10
Postfach
8036 Zürich
T 044 279 72 00
F 044 279 72 09
zuerich@abs.ch
abs.ch

Banque Alternative Suisse SA
Rue de Lyon 77
Case postale
1211 Genève 13
T 022 907 70 00
F 022 907 70 01
geneve@bas.ch
bas.ch

Unsere Öffnungszeiten finden Sie auf abs.ch.

Vous trouverez nos heures d'ouvertures sur bas.ch.

1.2026 | 1035.d